

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2018-952
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 21.03.2018 Verfasser: Scheiderer, Pirko
Beschluss über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit dem Amt Klützer Winkel zur Aufgabenübertragung Wohngeld		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
10.04.2018	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	Ja
23.04.2018	Stadtvertretung Grevesmühlen	Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt den beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Amt Klützer Winkel zur Bildung einer gemeinsamen Wohngeldstelle bei der Stadtverwaltung Grevesmühlen unter gleichzeitiger Übertragung der aus dem Wohngeldgesetz resultierenden Aufgaben.

Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen wurden mit den benachbarten Ämtern Sondierungsgespräche aufgenommen, um die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit zu ergründen. Mit dem Amt Klützer Winkel entwickelten sich daraus zielführende Gespräche hinsichtlich der Bildung einer gemeinsamen Wohngeldstelle. Der in der Anlage befindliche öffentlich-rechtliche Vertrag beinhaltet das Ergebnis der Verhandlungen.

Der Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel hat in seiner Sitzung vom 19.03.2018 dem Vertrag bereits seine Zustimmung gegeben.

Vor der Beschlussfassung in Klütz wurde der Vertrag inhaltlich mit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die zu erbringende Leistung erstattet das Amt Klützer Winkel der Stadt Grevesmühlen einen jährlichen Betrag von insgesamt 27.151,32 €. Die Zusammensetzung dieser Summe ist der Anlage 1 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zu entnehmen.

Anlage/n:

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag
- Anlage 1 zum Vertrag

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Öffentlich – rechtlicher Vertrag

Über die Aufgabenübertragung gemäß § 165 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777)

Die Stadt Grevesmühlen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Lars Prahler

nachfolgend „Stadt“ genannt

und

das Amt Klützer Winkel, vertreten durch den Amtsvorsteher Herrn Gerhard Rappen

nachfolgend „Amt“ genannt

schließen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Grundlagen

Den Amtsvorstehern und Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden sind nach Artikel 10 des Gesetzes über die Funktionalreform vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 566), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 422) die Aufgaben als zuständige Stelle für die Ausführung des Wohngeldgesetzes im übertragenen Wirkungskreis übertragen worden.

Zu diesem Zweck haben die Stadt und das Amt jeweils eine Wohngeldstelle eingerichtet.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Die Vertragspartner vereinbaren im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit die Bildung einer gemeinsamen Wohngeldstelle für die Stadt und das Amt um hierdurch Rationalisierungseffekte im Sach- und Personalbedarf erzielen zu können.

§ 3 Aufgabenübertragung

(1) Das Amt überträgt die ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben im Bereich des Wohngeldgesetzes zum 1. Juli 2018 auf die Stadt.

(2) Die Stadt übernimmt sämtliche mit der Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten.

(3) Die Stadt stellt die ordnungsgemäße Erledigung der Verwaltungsaufgaben sicher.

§ 4 Sitz und Bezeichnung

(1) Sitz der von der Stadt zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben einzurichtenden Wohngeldstelle ist: Rathausplatz 1, in 23936 Grevesmühlen.

(2) Die Einrichtung erhält die Bezeichnung „gemeinsame Wohngeldstelle der Stadt Grevesmühlen, des Amtes Grevesmühlen-Land und des Amtes Klützer Winkel“. Die amtliche Behördenbezeichnung im Schriftverkehr und auf den auszufertigenden Dokumenten lautet: „Wohngeldstelle der Stadt Grevesmühlen“.

§ 5 Aufgaben und Pflichten

(1) Die Stadt stellt für die Bearbeitung der Wohngeldfälle das Personal, die Räumlichkeiten, die Software und sonstigen Sachmittel.

(2) Das Amt nimmt weiterhin Wohngeldanträge in den eigenen Diensträumen, Schloßstraße 1 in 23948 Klütz, entgegen und leitet diese zur Bearbeitung auf elektronischem Wege unverzüglich an die Stadt weiter.

(3) Die Stadt erstellt jährlich einen Bericht und eine Statistik über die tatsächlich angefallenen Zahlfälle und übergibt diese dem Amt auf elektronischem Wege bis zum 31.03. des Folgejahres.

§ 6 Erstattungen

(1) Die Erstattung berechnet sich gemäß der Anlage 1, die Bestandteil dieses Vertrages wird. Grundlage sind dabei der notwendige Personalbedarf, der sich aus den durchschnittlich zu bearbeitenden Fallzahlen ergibt, die Kosten des Arbeitsplatzes und die Lizenz- bzw. Nutzungskosten für die Antragsbearbeitung.

(2) Die Erstattung beträgt danach 27.151,32 € jährlich, für das Jahr 2018 für den Zeitraum von sechs Monaten anteilig 13.575,66 €.

(3) Die Erstattung ist jährlich zu überprüfen und entsprechend anzupassen, wenn etwaige Tarifabschlüsse für den öffentlichen Dienst oder gravierende Änderungen hinsichtlich der zu bearbeitenden Fälle (+/- 15%) dies erforderlich machen.

(4) Die Zahlung der Erstattungen erfolgt vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein von der Stadt zu benennendes Konto.

(5) Treten strukturelle Änderungen oder gravierende maßgebliche Gesetzesänderungen ein, werden bezüglich der Finanzierungsgrundlagen unverzüglich Nachverhandlungen aufgenommen.

(6) Zudem erstattet das Amt einmalig 1/3 der laut Anlage 1 ausgewiesenen Gesamtkosten, die für die Zusammenlegung der Datenbestände in der derzeit genutzten Wohngeldsoftware und die Migration dieser Daten in das zukünftig zu nutzende Verfahren „Wohngeld online“ entstehen. Die Zahlungen sind jeweils vier Wochen nach Rechnungslegung unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein von der Stadt zu benennendes Konto fällig.

§ 7

Vertragsdauer, Änderungen, Kündigungen

(1) Dieser Vertrag wird unbefristet geschlossen.

(2) Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und sind unter Beachtung des § 165 Abs. 5 Satz 4 KV M-V

(3) Die Kündigung des Vertrags ist jeweils mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2023 möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 8

Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der inhaltlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 9

Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird mit Ablauf des 30.06.2018 nach Genehmigung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg wirksam.

Grevesmühlen, den

Lars Praher
Bürgermeister

Kristine Lenschow
1. Stadträtin

- Siegel -

Klütz, den

Gerhard Rappen
Amtsvorsteher

Christian Schmiedeberg
1. Stellv. Amtsvorsteher

- Siegel -

Anlage 1 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Klützer Winkel zur Aufgabenübertragung „Wohngeld“ vom ...

Angelehnt an die Stellenbedarfsermittlung anhand des Bayerischen Kommunalen Prüfverbandes und der KGST (2010) ergibt sich auf der Basis der durchschnittlichen Fallzahlen in der Verwaltungsgemeinschaft aus Stadt Grevesmühlen und Amt Grevesmühlen-Land (3461) zuzüglich der Fallzahlen des Amtes Klützer Winkel (409) ein Stellenbedarf von zukünftig 2,28 VZÄ. Davon entfallen 0,43 VZÄ auf das Amt Klützer Winkel. Die vom Amt Klützer Winkel zu erstattenden Kosten berechnen sich unter diesen Voraussetzungen wie folgt:

Personalkosten für 0,43 VZÄ p.a. (Entgeltgruppe 8, Stufe 2, pauschal)	22.000,00 €
--	-------------

Kosten des Gebäudes und des Arbeitsplatzes (pauschal ohne IT)	3.000,00 €
--	------------

25.000,00 €

Zuzüglich jährliche Nutzungsgebühren für das Fachverfahren „Online Wohngeld“ des Zweckverbands Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (eGo MV) (1/3 von derzeit 6.453,96 €)	2.151,32 €
---	------------

<u>Gesamterstattung jährlich</u>	<u>27.151,32 €</u>
---	---------------------------

Für die einmalige Zusammenlegung der Wohngeldmandanten Stadt Grevesmühlen, Amt Grevesmühlen-Land und Amt Klützer Winkel sowie die Migration des einen Mandanten in das Fachverfahren „Online Wohngeld“ fallen Kosten von voraussichtlich insgesamt 11.193,14 € brutto an. Das Amt Klützer Winkel verpflichtet sich daher zu einer **Einmalzahlung** von

3.731,05 €

Mit dieser Vorgehensweise können einmalige Kosten von Insgesamt 4.337,55 €, also 1.445,85€ für jeden Mandanten eingespart werden.

Zudem ergibt sich damit eine jährliche Einsparung von 5.467,91 €, also für jeden Mandanten 1.822,64 € p.a.